

Satzung des Vereins Luna-Hilfe für behinderte Katzen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Luna-Hilfe für behinderte Katzen e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Essen. Adresse: Boettgerstr. 19; 45147 Essen.
Die Eintragung ins Vereinsregister soll nach § 57 I BGB erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

1. Den Tierschutz zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken und ihr Wohlergehen zu fördern.
2. Tierquälereien, Tiermisshandlungen, Tiermissbrauch sowie nicht artgerechte Haltung zu verhüten und ggf. deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
3. Die Pflege, optimale medizinische und therapeutische Behandlung und Heilung kranker und behinderter Katzen zu fördern, diese Katzen und ggf. deren Halter zu unterstützen, Hilfe und Aufklärung in diesem Bereich zu leisten.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Verein zu dienen und ihn zu fördern. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Rat und Tat in allen Tierfragen.
2. Finanzielle Hilfe für kranke und behinderte Katzen, die keinen Halter haben oder deren Halter die erforderlichen Maßnahmen zur artgerechten Haltung, Pflege, die optimale medizinische und therapeutische Behandlung nicht aus eigenen Mitteln tragen kann.
3. Vermittlung von behinderten, chronisch kranken und alten Katzen.
4. Übernahme, Unterstützung, Betreuung und Förderung von Patenschaften für behinderte, chronisch kranke oder alte Katzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff.) . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen. Zuwendungen des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Einzig die für die Zwecke des Vereines anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten werden auf Antrag erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl durch den Vorstand in den Verein aufgenommen. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv im Verein tätig zu sein.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

4. Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
5. Zum Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke aktiv oder passiv unterstützt. Ihr steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die personellen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins durch Beiträge und Spenden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Ehrenfördermitglieder gelten als Fördermitglieder.
6. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich (durch einfachen Brief bzw. per E-Mail oder Fax) zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein dessen Satzung, die zugehörigen Ordnungen und Vereinbarungen an. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fördermitgliedschaft.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Zuwahl von ordentlichen Mitgliedern muss durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Beitritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung wirksam.
8. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft oder Art der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht gehalten, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand (Kündigungsfrist 3 Monate), durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch Kassenwart).

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam und ist nicht anfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten den durch den Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose zahlen grundsätzlich nur die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Abbuchung im Lastschriftverfahren entrichtet. Sie werden jeweils zum 15. des ersten Monats eines Vierteljahres (15.1., 15.04., 15.07. und 15.10.) abgebucht.

Ehrenmitglieder und Ehrenfördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten:

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- zur rechtzeitigen Beitragzahlung gemäß § 6
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen und Wissen mitzuwirken
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren
- vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Vorstand
- 2.) Mitgliederversammlung
- 3.) besondere Vertreter

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Kassenwart.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter vertreten. Dabei haben sowohl der Vorsitzende als auch seine beiden Stellvertreter jeweils komplette, alleinige Handlungsvollmacht in allen Vereinsangelegenheiten. Der Kassenwart hat alleinige Handlungsvollmacht in allen Kassenangelegenheiten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ein Widerruf der Wahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Um in den Vorstand bestellt zu werden, muss man volljährig und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sein.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Rest des Vorstandes ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Zuwahl von ordentlichen Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfördermitgliedern
- Ernennung von besonderen Vertretern
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Bestellung des Kassenprüfers
- Alle anderen Aufgaben, die nicht durch diese Satzung anderweitig vergeben sind

Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate und darüber hinaus nach Bedarf statt.

Für die Vorstandssitzungen muss der Vorstand nicht persönlich zusammentreten, sie können auch im Chat unter www.luna-cat.de stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder einzuladen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt im Forum unter www.luna-cat.de sowie schriftlich auf dem Postweg durch einfachen Brief.

Eine zweiwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.

Anstelle der Mitgliederversammlung kann der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung auch ein schriftliches Umlaufverfahren unter Verwendung aller gewöhnlichen Kommunikationsmittel vorschlagen. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb einer Woche nach Absendung einer entsprechenden Aufforderung mit diesem Verfahren gegenüber dem Vorstand einverstanden erklären.

Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes (Wahlperiode)
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
3. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht des Kassenprüfers
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Vereinsauflösung

6. Abstimmung über Anträge des Vorstandes/der Mitglieder, welche mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform einzureichen sind

7. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt- mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.). Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch offene Abstimmung. Lediglich auf besonderen Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, binnen 14 Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen des Vorstandes“ eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.

Für eine Änderung des Vereinszweckes oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Besondere Vertreter

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Vereinszweckes kann der Vorstand besondere Vertreter ernennen.

Besondere Vertreter müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Ernennung erfolgt befristet bis zur Neuwahl des Vorstandes, der Erfüllung der jeweiligen Aufgabe oder befristet bis zu einem bestimmten Termin.

Auf eigenen Wunsch kann der besondere Vertreter vorzeitig von seinen Aufgaben entbunden werden.

Besondere Vertreter arbeiten im Auftrag des Vorstandes und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Vertretungsvollmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt.

§ 12 Kassenwart und Kassenprüfer

Das Sach- und Barvermögen wird durch den Vorstand gem. § 8 verwaltet. Der Kassenwart hat über Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Anfallende Belege sind von einem Vorstandsmitglied und einem ordentlichen Mitglied abzuzeichnen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Die Kassenprüfer haben über die ordnungsgemäßen Prüfungen auf der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenwart muss darüber hinaus jederzeit in der Lage sein, auf Verlangen den Kassenstand bekannt zu geben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Unterstützungen

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden.

Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kein Anspruch gegen den Verein erwächst. Mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruches bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift

Die Entscheidungen des Vorstands bezüglich der zu gewährenden Unterstützungen sind unanfechtbar.

§14 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es bedarf dazu einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der Vorstand, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vereinsvermögen fällt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die z.Zt. der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.05.2007 errichtet und am 15.06.2007 geändert.